

**Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)**  
**Association Marché d'Art Suisse (AMAS)**  
**Swiss Art Market Association (SAMA)**

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)  
Hauptabteilung Steuerpolitik STP  
Abteilung Steuergesetzgebung SGG  
Schwarztorstrasse 50  
CH-3003 Bern

Bremgarten bei Bern, 4. April 2017

**Revision der Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Verband Kunstmarkt Schweiz haben sich vier Verbände des schweizerischen Kunsthandels zusammengeschlossen. Der Kunstmarkt ist von der Wiedereinführung der Margenbesteuerung auf bestimmten Gegenständen unmittelbar betroffen. Wir nehmen die Gelegenheit für eine Stellungnahme zum Entwurf der Mehrwertsteuerverordnung, insbesondere zur Begriffsumschreibung der Kunstgegenstände gerne wahr.

Vorab möchten wir einige grundsätzliche Bemerkungen anbringen, um anschliessend zu den vorgesehenen Bestimmungen einzeln Stellung zu nehmen.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Margenbesteuerung, die mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG) für Kunstgegenstände eingeführt wird, ist keine neue Erfindung. Vielmehr bestand die Margenbesteuerung seit der Einführung der Mehrwertsteuer per 1. Januar 1995 bis zum Inkrafttreten des MWSTG per 1. Januar 2010. Während die Margenbesteuerung von 1995 bis 1999 auf gebrauchte Motorfahrzeuge beschränkt war, wurde die Margenbesteuerung im Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (aMWSTG) allgemein auf gebrauchte, individualisierbare bewegliche Gegenstände ausgeweitet (vgl. Art. 35 Abs. 1 aMWSTG). Dabei wurden in Art. 35 Abs. 2 aMWSTG ausdrücklich auch Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten als gebrauchte, individualisierbare bewegliche Gegenstände bezeichnet, wobei die Umschreibung der Gegenstände an den Bundesrat delegiert wurde. Dementsprechend enthält die Verordnung zum Mehrsteuergesetz vom 28. März 2000 (aMWSTGV) in Art. 11 die entsprechende Umschreibung. Auch der erste Entwurf der aMWSTGV, zu dem eine Vernehmlassung

**Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)**  
**Association Marché d'Art Suisse (AMAS)**  
**Swiss Art Market Association (SAMA)**

sung durchgeführt wurde, enthielt eine nicht sachgerechte Umschreibung der Kunstgegenstände, insbesondere im Bereich der Originalstiche, -schnitte und -steindrucke. Aufgrund der Vernehmlassung und Besprechungen mit den interessierten Kreisen konnte für die aMWSTGV eine zu dieser Zeit praktikable und sachgerechte Umschreibung der Kunstgegenstände gefunden werden. Wir ersuchen Sie deshalb, die Vernehmlassungen, welche zum Wortlaut von Art. 11 aMWSTGV geführt haben, zu konsultieren.

Sowohl der Entwurf für die Umschreibung der Kunstgegenstände in der aMWSTGV wie nun auch in Art. 48b MWSTV lehnen sich für bestimmte Werke stark an die Umschreibung von Kunstwerken in Ziff. 6.8 der Zoll-Info 22 an. Dabei wurde und wird erneut ausser Acht gelassen, dass es sich bei der Zoll-Info 22 – anders als bei der aMWSTGV und der MWSTV – nicht um ein Gesetz im materiellen Sinn handelt, sondern um eine Dienstanweisung an die Mitarbeitenden des Zolls, um eine gleichmässige Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zu erlangen. In der Zoll-Info 22 wird das Kunstwerk in Ziff. 6.2. allgemein umschrieben. Auch in Ziff. 6.8. wird der Begriff des Kunstwerks nicht abschliessend definiert, sondern in einer nicht abschliessenden Aufzählung werden Werke genannt, die als Kunstwerke gelten und deshalb steuerfrei in die Schweiz eingeführt werden können. Erfüllt ein Werk die Umschreibungen in Ziff. 6.8. der Zoll-Info nicht, bedeutet dies nicht automatisch, dass es sich nicht um ein Kunstwerk handelt. Besonders deutlich wird dies bei der Umschreibung von Originalstichen, Originalschnitten und Originalsteindrucken. Dort wird festgehalten „Es ist davon auszugehen“, dass es sich um ein Kunstwerk handelt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass es sich um ein Kunstwerk handelt, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind. So wie aber insbesondere Art. 48b Abs. 1 Bst. b MWSTV formuliert ist, liegt ein Kunstwerk nur vor, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Schliesslich sollte bei der Umschreibung des Begriffs des Kunstgegenstandes beachtet werden, dass der Gesetzgeber beim Kunsthandel den Abzug fiktiver Vorsteuern vermeiden wollte. Damit dies erreicht werden kann, muss der Begriff des Kunstgegenstandes nicht einschränkend, sondern viel mehr breit definiert werden. Anders als bei der Begriffs Umschreibung für Zollzwecke, wo Kunstgegenstände unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei eingeführt werden können, nicht Kunstgegenstände aber der Einfuhrsteuer unterliegen, ist beim Kunsthandel die Unterscheidung einzig für die Abgrenzung wichtig, welches Verfahren der Steuerentlastung beim Bezug der Gegenstände zur Anwendung kommt. Handelt es sich um einen Kunstgegenstand, so findet die Margenbesteuerung Anwendung, ist der individualisierbare bewegliche Gegenstand kein Kunstgegenstand, dann erfolgt die Steuerentlastung über den Abzug fiktiver Vorsteuern. Für unsere Mitglieder, welche keine Mehrwertsteuerspezialisten sind, ist es aber wichtig, dass sie **für den Kunsthandel möglichst nur ein Verfahren, die Margenbesteuerung, anzuwenden haben**. Ein Nebeneinander von Margenbesteuerung und Abzug fiktiver Vorsteuern führt nur zu Abgrenzungsschwierigkeiten.

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)  
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)  
Swiss Art Market Association (SAMA)

**Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen im Abschnitt  
Margenbesteuerung**

Art. 48a:

Keine Bemerkungen.

Art. 48b Abs. 1:

Allgemeines: Der Begriff der Kunst ist schwer allgemein zu definieren und unterliegt einer steten Entwicklung. Auch aus diesem Grund sollte auf eine zu einschränkende Definition, insbesondere auf die Nennung von konkreten Auflagezahlen verzichtet werden. Entscheidend sollte einzig sein, dass die Auflage vom Künstler limitiert wurde.

Art. 48b Abs. 1 Bst. a:

Keine Bemerkungen.

Art. 48b Abs. 1 Bst. b:

Die Bestimmung des Art. 11 aMWSTGV hatte sich bewährt, es gibt keinen Grund, nicht auf diesen zurückzukommen.

**„Originalstiche, -schnitte und –steindrucke, die unmittelbar in begrenzter Zahl von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten nach einem beliebigen, jedoch nicht mechanischen oder fotomechanischen Verfahren auf ein beliebiges Material in schwarz-weiss oder farbig abgezogen wurden;“**

Die Alten Meister wie z.B. Rembrandt haben ihre Druckgrafik – wenn überhaupt – nur auf der Druckplatte signiert und es besteht keine beschränkte Auflage. Weitere bekannte und anerkannte Künstler wie z.B. Marc Chagall, Pablo Picasso oder Juan Mirò haben solche Werke mit einer höheren Auflage als die im Entwurf vorgeschlagenen 250 Stück geschaffen. Trotz der Auflage von über 250 Stück handelt es sich zweifelsohne um Kunstwerke. Würde diesen Werken die Eigenschaft als Kunstgegenstand abgesprochen, dann wäre zwar die Margenbesteuerung nicht anwendbar, da es sich bei den Werken aber um individualisierbare bewegliche Gegenstände handelt, könnte der Abzug fiktiver Vorsteuern geltend gemacht werden.

Art. 48b Abs. 1 Bst. c:

„...hergestellte **limitierte Anzahl** Bildgüsse“ eventualiter „... einer Höchstzahl von 8 Exemplaren, **ohne die Künstlerexemplare**“

Eine in der Verordnung fix vorgesehene Anzahl Exemplare schränkt die Anwendung der Margenbesteuerung in einem nicht gewollten Umfang ein. Werden mehr als 8 Bildgüsse hergestellt, dann findet die Margenbesteuerung keine Anwendung, aber die Bildgüsse stellen individualisierbare bewegliche Gegenstände dar und somit kann der Abzug fiktiver Vorsteuern geltend gemacht werden.

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)  
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)  
Swiss Art Market Association (SAMA)

Sollte an der Nennung einer fixen Zahl von Bildgüssen festgehalten werden, dann sollte präzisiert werden, dass sich die Auflage ohne die jeweiligen Künstlerexemplare versteht. Bei der Herstellung von solchen Kunstwerken werden in Regel einige Testgüsse, sog. Künstlerexemplare erstellt.

Art. 48b Abs. 1 Bst. d:

„...von Künstlern und Künstlerinnen **mit einer limitierten Anzahl Kopien**“.  
Es kann auf das bereits zu Buchstabe c gesagte verwiesen werden

Art. 48b Abs. 1 Bst. e:

Keine Bemerkungen.

Art. 48b Abs. 1 Bst. f:

„...versehen sind, **mit einer limitierten Anzahl Exemplaren**“.  
Es kann auf das bereits zu Buchstabe c gesagte verwiesen werden.

Art. 48b Abs. 1 Bst. g:

„ .... von der Künstlerin **aufgenommene Fotografie oder geschaffene Fotoarbeit in einer limitierten Anzahl Abzüge**“.

Die technische Entwicklung macht vor der Fotografie keinen halt. Fotografie ist aber nicht nur dann Kunst, wenn die Fotografien analog selber auf einen Film gebannt werden und dann auf Papier abgezogen werden.

Die Signierung der Fotografie ist heute nicht mehr üblich, die Echtheit wird heute auf einem separaten Zertifikat bestätigt.

Art. 48b Abs. 1 Bst. h:

„in den Buchstaben a-g nicht genannte, vom Künstler oder von der Künstlerin persönlich geschaffene Kunstgegenstände **und –konzepte, die durch ein signiertes Zertifikat handelbar sind**.

Der Buchstabe h ist ein sehr wichtiges Auffangbecken für Kunst, die gerade nicht in Form eines greifbaren Gegenstandes erlebbar wird. Zu denken ist hier an die Konzeptkunst, die oft aus einer Idee mit Zertifikat besteht (als Beispiel sei hier der international anerkannte Lawrence Weiner erwähnt, der seine Idee, ein Glas Meerwasser auszuschütten vom damaligen Staatssekretär Dr. Paul Jolles in der Kunsthalle Bern ausführen liess. Das Werk gehört einem amerikanischen Sammler in Form eines Zertifikats der Idee „a cup of seawater“). Weitere aktuelle Beispiele beziehen sich auf Videokunst und auch Geruchskunst. Mittlerweile gibt es bereits Geruchskunstoffestivals (z.B. Osomodrama Berlin). Auch hier sind zentrale Unterscheidungsmerkmale die kreative Leistung des Künstlers oder der Künstlerin, eine Limitierung der Auflage und ein Zertifikat.

**Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)**  
**Association Marché d'Art Suisse (AMAS)**  
**Swiss Art Market Association (SAMA)**

Art. 48b Abs. 2:  
Keine Bemerkungen.

Art. 48b Abs. 3:  
Keine Bemerkungen.

Art. 48c  
Keine Bemerkungen.

Art. 48d:  
Keine Bemerkungen.

Für Fragen betreffend diese Stellungnahme steht Ihnen Herr Jürg Kunz  
([juerg.kunz@kornfeld.ch](mailto:juerg.kunz@kornfeld.ch) oder Telefon 031 809 14 28) gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse



Sylvia Furrer Hoffmann, Geschäftsführerin